



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-531 15/0
Fax: ++43-1-531 15/2690
e-mail: dsk@dsk.gv.at
DVR: 0000027

Sachbearbeiter: Dr. Gregor König, Klappe 2768

GZ: K210.642/0007-DSK/2009

Verfahren nach § 30 DSGVO 2000
Videoüberwachung Michael Pacher Straße, 5360 St. Wolfgang

Frau
Regina Zeppelzauer

Radau 106
5351 Aigen-Voglhub

per E-Mail: zeppelzauer@aon.at

Betrifft: Ihre Eingabe vom 17. September 2009, Mitteilung nach § 30 Abs. 7 DSGVO 2000

Die Datenschutzkommission hat Ihre Eingabe vom 17. September 2009 betreffend Videokamera am Gemeindeamt der Gemeinde St. Wolfgang zum Anlass genommen, ein Verfahren nach § 30 DSGVO 2000 (Kontroll- und Ombudsmannverfahren) durchzuführen. Wir haben die Gemeinde in Person des Bürgermeisters Johannes Peinsteiner mit den Vorwürfen konfrontiert.

Aus der Antwort des ausführenden Sicherheitsunternehmens sowie eines nachfolgenden Telefonats mit dessen Geschäftsführer ergibt sich folgender Sachverhalt: die gegenständliche Webkamera (die keine Daten aufzeichnet) in Richtung Michael Pacherstraße ist derzeit nicht in Betrieb. Es werden dementsprechend keine Bilder auf einer Webseite veröffentlicht. Das ursprüngliche Vorhaben, hier eine Infokamera zu betreiben, sei zur Zeit aufgegeben worden, nachdem das Sicherheitsunternehmen den Bürgermeister auf dessen Meldepflicht hingewiesen hat, da Personen wahrscheinlich erkannt werden können. In solchen Fällen rät die Datenschutzkommission allerdings, die Kamera vom Standort sowie von der technischen Auflösung so einzustellen, dass Personen überhaupt nicht erkannt werden können (was auch nicht Zweck einer reinen Infokamera ist). Es wurde zugesichert, dass die Kamera deaktiviert bleibt und dementsprechend keine Bilddaten veröffentlicht werden. Etwas weitere Vorhaben in diese Richtung werden nur im Einvernehmen mit der Datenschutzkommission erfolgen.

Aufgrund dieser Ermittlung ist der rechtmäßige Zustand, dessen Herstellung Ziel des Verfahrens nach § 30 DSGVO 2000 ist, gegeben und besteht derzeit kein Bedarf an weiteren Handlungen der Datenschutzkommission. Sollte in Zukunft ein Missbrauch der Kamera

beobachtet werden, zB dass doch Daten aufgezeichnet werden, weil sie an anderer Stelle aufgetaucht sind, so können Sie sich jederzeit wieder an die Datenschutzkommission mit einer Eingabe nach § 30 DSG 2000 wenden. Dies wird Ihnen gemäß § 30 Abs. 7 DSG 2000 abschließend mitgeteilt.

5. November 2009
Für das geschäftsführende Mitglied
der Datenschutzkommission:
KÖNIG